

Block A und C - INFO

Ausgabe 9

Redaktion: Josef MAYER jun.

Februar 1999

Sehr geehrte Wohnungseigentümer !



Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß für das Anbringen von Antennen am Haus die vorherige schriftliche Zustimmung der Hausverwaltung erforderlich ist (Hausordnung § 3.8). Auch bei Vorliegen einer Genehmigung gilt: jeder Folgeschaden (z.B. an der empfindlichen Styroporfassade), welcher auf das Anbringen von Gegenständen am Haus zurückzuführen ist, ist zu Lasten des Verursachers zu beheben und wird nicht aus der Rücklage finanziert !

Ein erstrebenswerter Anblick ???

Mit freundlichen Grüßen

(Josef Mayer jun.)